

**Aktenzeichen:** 410231/6.1-2023  
**Antragsteller:** Stadt Raguhn-Jeßnitz  
**Maßnahme:** Gutspark Altjeßnitz  
Wegeflächen um den Irrgarten (Bauabschnitt IV)

**Beschreibung der Maßnahme:**

**Anliegen des Projektes:**

Die denkmalgeschützte Anlage des ca. 3,1 ha großen Gutsparks Altjeßnitz ist Teil des Landesprojektes „Gartenträume – historische Parks in Sachsen-Anhalt“.

Hans Adam Freiherr von Ende (1633 – 1706) hat im Jahr 1694 das damalige Rittergut aus dem Besitz des Herrn von Reppichau erworben und zum Familienlandsitz ausgebaut. Es entstand eine Schloss- und Parkanlage im Stil des Spätbarocks. Hier befindet sich ein besonderes Kleinod - der größte und älteste barocke Irrgarten Deutschlands. Laut historischer Quellen wurde er in den Jahren 1730 bis 1754 angelegt. Der Gutspark befand sich bis 1945 im Familienbesitz der Freiherren von Ende. Heute wird der Park von der Gemeinde Raguhn-Jeßnitz verwaltet und gepflegt.

Außer der Attraktion des Irrgartens und der Parkanlage im barocken Flair, bietet der Gutspark nicht zuletzt wegen seines botanisch wertvollen Pflanzen- und Baumbestandes einen vielfältigen, kurzweiligen und erholsamen Aufenthalt.

Belebt wird der Gutspark durch Führungen, das Chorsingen zum Muttertag bei Kaffee und Kuchen am 14.05.2023, das (barocke) Parkfest am 08.07.2023, den kleinen Bauernmarkt am 24.09.2023 oder auch die Trauungen in der Feldsteinkirche.

Seit 2019 wird die Stadt Raguhn-Jeßnitz im Rahmen der Kulturförderung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit einer finanziellen Sonderförderung zur Bestandspflege und Sanierung des Gutsparks bezuschusst. So wurde im Haushaltsjahr 2019 die im Jahr 1864 gepflanzte Solitärbuche durch eine Nachpflanzung ersetzt, da diese wegen eines Pilzbefalls abstarb. Seit 2020 wird mit den bewilligten Fördermitteln die Sanierung des Wegenetzes im Parks vorgenommen. Nach dem Bereich des Rondells (Antrag HHJ 2020) und der Kirche (Antrag HHJ 2021), wurde 2022 die ca. 940 qm große Wegefläche der Kastanienallee erneuert. Im Jahr 2023 werden die Wege um den Irrgarten saniert.

Die Bauausführung soll entsprechend der Verfahrensweise in den Vorjahren erfolgen. Die denkmalrechtliche Genehmigung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegt vor.

**Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>		<b>22.455,54 EUR</b>
<b>beantragte Fördersumme:</b>	<b>89,06 %</b>	<b>20.000,00 EUR</b>

**Gliederung nach Kostengruppen DIN 276:**

<b>04.01 Baustelleneinrichtung</b>	<b>2.656,68 EUR</b>
<b>04.02 Wegebauarbeiten</b>	<b>16.550,64 EUR</b>
600 m <sup>2</sup>	
Überarbeitung Deckschichtbelag	3.248,70 EUR
Dynamische Schicht wassergeb. Flächen	4.462,50 EUR

Tennendeckschicht** 0/5 mm	5.283,60 EUR
530 m² Feinplanum* für Wegeflächen	1.469,53 EUR
60 m² Tragschicht für Kleinstflächen	1.560,80 EUR
Einfassung aus Kieferbrettern und Sonstiges	525,50 EUR
<b>04.03 Überarbeitung Rasenbankette</b>	<b>511,22 EUR</b>

120 m²  
**05 Baunebenkosten** **2.737,00 EUR**

Planungsleistungen Landschaftsarchitekt

**anerkannte förderfähige Kosten:** **100,00 %** **22.455,54 EUR**

**Finanzplan:**

Eigenmittel der Gemeinde	10,94 %	2.455,54 EUR
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	89,06 %	20.000,00 EUR
Landesmittel		0,00 EUR
Sonstige Gebietskörperschaft u. öffentliche Hand		0,00 EUR
Spenden/Sponsoren		0,00 EUR

**Einnahmen:** **100,00 %** **22.455,54 EUR**

**minimale Fördersumme nach Richtlinie:** **5.000,00 EUR**

**maximale Fördersumme nach Richtlinie:** **20.000,00 EUR**

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v.** **20.000,00 EUR**  
**Sonderförderung (Anteilsfinanzierung):** **89,06 % von** **22.455,54 EUR**

\* abschließende technisch bearbeitete Oberfläche

\*\* mehrschichtige, wasserdurchlässige Fläche aus mineralischer Körnung

**Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagsbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde fristgerecht gestellt. Dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn ab 01.02.2023 wurde stattgegeben.

Für die Durchführung der Maßnahme wird der Zeitraum ab 01.02.2023 bis zum 31.12.2023 festgelegt. Nach Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis geprüft, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die beantragte Maßnahme ist entsprechend der o.g. RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum, hier unter Bezug auf die Punkte 2.1 a und b sowie insbesondere als Sonderförderung laut Punkt 3.1 c, förderfähig.